

Rückrufe sind Führungssache!

QM und Bestandsgefährdung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung

ROHSTOFFKNAPPHEIT, CHIP-KNAPPHEIT, logistische Engpässe, generell hoher Anpassungsdruck etc. Die Liste der Risiken mit Potenzial zur Bestandsgefährdung ist beliebig lang. Die immer sicherheitsbedingten Rückrufe in der Automobilindustrie sind ein prominentes Beispiel. Im Rahmen des DGQ-Thementags *Recht & Compliance* (Juli 2021) wurde auf die Wechselwirkung von QMS im Recht und Recht im QMS hingewiesen und auch darauf, dass

- bisher niemand den Nachweis erbracht hat, ein Rückruf sei unvermeidbar gewesen,
- das QMS mit der Vermeidbarkeit etwas zu tun hat und
- diese Unzulänglichkeiten auf Rechtsverstößen beruhen.

Aber woran liegt das? Kaum an denen, die im QMS arbeiten! Selbst wenn Unternehmen, wie die laufenden Prozesse um unzulässige Abschaltvorrichtungen zeigen, versuchen, die eigenen Verantwortlichkeiten auf diese Ebene zu verschieben.

Dem QMS kommt meist nicht die gebührende ...

Da läuft wohl etwas grundsätzlich schief: Das gesamte Compliance-System der Automobilindustrie (und anderer Branchen) ist (einschließlich aller internationalen UN-ECE-Regelungen) vom gesetzlich etablierten QMS entsprechend ISO 9001:2015 bzw. IATF 16949:2016 geprägt (Anhang IV der Verordnung 2018/858). Das QMS ist ein hierarchisches System zur Bestandssicherung eines Unternehmens und zum Schutz der *interessierten Parteien*, also vor allem der Verbraucher, die von sicherheitsrelevanten Rückrufen betroffen sind. Die Verantwortung für Unzulänglichkeiten des QMS liegt in erster Linie bei der obersten Leitung.

Nach Kapitel 5.1.1. der ISO 9001:2015 (von IATF 16949:2016 so übernommen) muss die oberste Leitung in Bezug auf das QMS „Führung und Verpflichtung zeigen“, indem sie insbesondere „die Rechenschaftspflicht für die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems übernimmt“. Sie muss danach also Rechenschaft darüber ablegen, warum das QMS zur Vermeidung von Rückrufen nicht wirksam war, in Hinblick auf die schon prognostizierte steigende Rückrufquote nicht sein wird und wie die Wirksamkeit

hergestellt werden soll. Tragfähige Antworten sind vor Gericht Mangelware.

Niemand wird bestreiten, dass ein Rückruf größeren Umfangs ein existenzbedrohendes Risiko ist und ein Unternehmen ruinieren kann. Es ist deshalb eine fatale Fehleinschätzung anzunehmen, das QMS sei *nur* eine Sache der Qualitätser und ausschließlich bei ihnen verortet. Die in der Norm genannte *Führungsverpflichtung zur Vermeidung von existenzbedrohenden Risiken* ist identisch mit der allgemeinen gesetzlichen *Verantwortung der Unternehmensführung*. Und *Normanwendung* ist in der Europäischen Union immer auch *Rechtsanwendung*!

... gesetzlich geforderte Priorisierung zu

Nach Artikel 91, Absatz 2 des Aktiengesetzes (gilt für alle Gesellschaftsformen) hat der Vorstand „*geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.*“ § 322, Absatz 2, Satz 3 des Handelsgesetzbuchs auferlegt den Abschlussprüfern, „*auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, gesondert einzugehen.*“ Das Anfang 2021 in Kraft getretene Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) sagt in § 1 noch deutlicher: „*Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs [...] wachen fortlaufend über die Entwicklungen, welche den Fortbestand [...] gefährden können.*“

Diese, mit der Norm identischen gesetzlichen Pflichten der Unternehmensführung und der Überwachungsorgane (Aufsichtsräte), werden bislang überwiegend betriebswirtschaftlich betrachtet, nicht aber auch technisch und QMS-konform. Deshalb wohl kommen dort Unzulänglichkeiten des QMS, die in der Verantwortung der Unternehmensführung liegen, für die Bestandsgefährdung von Unternehmen zu kurz. Bei Wirtschafts-, Abschlussprüfern und Beratern, die großen Einfluss auf die Organe von Unternehmen haben, ist – um es ganz vorsichtig zu formulieren – die Erkenntnis der Bedeutung des QMS für den Bestand eines Unternehmens noch nicht mit hinreichender Bewertungstiefe angekommen. ■



Dr. Ekkehard Helmig ist Rechtsanwalt in Wiesbaden. Er ist überwiegend beratend in der Automobilzulieferindustrie und in europäischen Organisationen tätig. Schwerpunkte seiner anwaltlichen Tätigkeit sind das Recht der Produkthaftung und der Produktsicherheit.

KONTAKT

helmig@ra-helmig.de